

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des
Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2,5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.

Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss richtet sich nach der Durchflussmenge des Wasserzählers und beträgt für die Größe des Wasserzählers

bis	Q 3/ 4	5m ³ /h	10,90 EUR
	Q 3/10	10m ³ /h	21,80 EUR
	Q 3/16	20m ³ /h	43,60 EUR
	Q 3/25	35m ³ /h	76,30 EUR
	Q 3/63	110m ³ /h	239,80 EUR
	Q 3/100	180m ³ /h	392,40 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. § 14 wird wie folgt neugefasst:

Die Trinkwasserversorgungsgebühr beträgt 1,35 EUR/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zörbig, den 30.11.2021

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel des Trinkwasserzweckverband Zörbig